

Rechtsecke

# Streitigkeiten aus Werkverträgen effizient erledigen

Streitigkeiten aus Werkverträgen müssen vor allem rasch und mit geringen Kosten erledigt werden. Dies bedingt je nach Komplexität des Falls die Wahl des jeweils geeignetsten Verfahrens.

Von Peter Bürkel und Walter Baumann\*



**G**erichtshändel können nicht nur erhebliche Kosten verursachen, sondern auch die Abwicklung von Projekten nachhaltig stören. Ungeklärte Streitigkeiten können über Jahre Mitarbeiter und selbst Geschäftsleitungen von Auftraggebern und Unternehmungen belasten. Im Weiteren kann insbesondere seitens des Unternehmers der Goodwill beeinträchtigt werden. In einem besonderen Ausmass gilt dies bei öffentlichen Bauten. Auch seitens der Bauherren besteht ein Interesse für eine rasche Erledigung, wobei die Verfahrenskosten eher im Vordergrund stehen.

## Vermittlung durch einen Mediator

Mediation ist der englische Begriff für Vermittlung. Die Mediation ermöglicht eine unkomplizierte Lösung von Streitigkeiten. Es sind keine verfahrensbezogene Rechtsvorschriften zu beachten. Das Verfahren kann ohne Schwierigkeiten abgebrochen werden. Das Urteil des Mediators muss von keiner Partei akzeptiert werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Vermittlung häufig erfolgreich ist. Die Kosten sind gering, da die Mediation vielfach ohne schriftliche und damit aufwendige

Stellungnahmen der Parteien auskommt.

Ein wichtiges Element der Vermittlung ist die Wahl des Mediators. Dieser wird als Vertrauensperson beider Parteien gewählt. Dieser Umstand ist ein wesentliches Element der Mediation. Grundsätzlich können mehrere Mediatoren gewählt werden. Dies ist allgemein eher ungünstig. Ein Mediator kann jedoch Experten beiziehen. Es ist allgemein sinnvoll, als Mediator einen im Wirtschaftsrecht bewanderten Rechtsanwalt zu wählen. In ebenfalls häufigen Fällen kann es auch ein Ingenieur sein. Dies gilt speziell für den Tiefbau. Der Auftrag an den Mediator kann beim Eintreten der Streitigkeit mit einem Kostendach und einem Termin für die Erledigung erteilt werden. Der Mediator muss nicht beim Abschluss des Werkvertrages festgelegt werden.

Informationen zum Verfahren finden sich in der Norm SN 641510 (VSS), Streiterledigung. Die Norm enthält interessante Informationen. Sie liefert jedoch Vorschläge zum Verfahrensablauf und zum Verfahren, die eher kompliziert sind und eine spontane situationsbezogene Schlichtung des Streits eher behindern. Die Norm ist primär auf Grossprojekte im Bereich Verkehrsanlagen ausgerichtet. Sie enthält einen Textvorschlag zur Übernahme eines Streiterledigungsmodells in die Offertunterlagen.

Charakteristik des Streitobjekts	Mediation	Schiedsgericht	Handelsgericht	Gericht
Einfache Fälle	X	O	XX	X
Grosse Schadenssumme	XX	O	XX	O
Komplexes Bauvorhaben	XX	O	X	O
Legende	XX günstig	X eher günstig	O eher ungünstig	

Damit die vorgeschlagenen Vorgehensweisen ihre Wirksamkeit entfalten können, ist es empfehlenswert, das Verfahren beim Abschluss des Werkvertrags festzulegen.

### Der Gang vor ein Schiedsgericht

Schiedsgerichte sind nicht-staatliche Gerichte, die bei Streitfällen eingesetzt werden können. Es bestehen jedoch rechtlich verbindliche Verfahrensregeln im Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Im Hinblick auf ein effizientes Verfahren kann dieses in einem beschränkten Ausmass von den Regelungen abweichen. Angaben finden sich ebenfalls in der Norm SN (VSS) 641 510 sowie im Dokument SIA 150, Richtlinien für das Verfahren vor einem Schiedsgericht.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Schiedsgericht und der Mediation besteht darin, dass das Erstherrere wie ein Gericht ein vollstreckbares Urteil erlässt. Dies kann ein massgeblicher Vorteil sein. Findige Parteien finden jedoch gute Gründe, um ein Urteil aufzuheben. Grundlagen dazu finden sich u. a. im Art. 36, Nichtigkeitsbeschwerde, des Konkordats.

Schiedsgerichtsverfahren sind kompliziert. So muss zu Beginn nach im Konkordat festgelegten restriktiven Regeln zuerst ein Gericht zusammengestellt werden. Das Konkordat enthält auch eigenwillige Regelungen wie beispielsweise diese, dass in Schiedsverträgen der Ausschluss von Juristen als Schiedsrichter, Sekretär oder Parteivertreter unzulässig ist. Schiedsgerichte haben im Üb-

rigen den Ruf, sehr teuer zu sein, da die Schiedsrichter bei der Festlegung ihrer Honorare im Wesentlichen frei sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schiedsgerichtsverfahren die Effizienz der anderen Verfahren mindestens bei Streitigkeiten aus Werkverträgen nicht erreichen. Ein Vorteil gegenüber den konventionellen Gerichten besteht darin, dass der Zeitraum bis zum Abschluss des Verfahrens allgemein kleiner ist.

### Handelsgericht

Handelsgerichte gibt es in der Schweiz nur wenige. Diese Gerichte sind im Wesentlichen nur für im Handelsregister eingetragene Firmen zugänglich. Sie bearbeiten jedoch auch Fälle von ausserkantonalen Firmen. Die Handelsgerichte sind neben den als Richter amtierenden Juristen mit Fachrichtern besetzt, die über eine breite berufliche Erfahrung in ihrem Bereich verfügen. Im Fall des Bauwesens sind es vielmals Baumeister bzw. Kaderleute von Bauunternehmen. Die Handelsgerichte sind administrativ normalen Gerichten angegliedert.

Eine besondere Charakteristik der Handelsgerichte ist die Referentenaudienz zu Beginn des Verfahrens. Bei dieser wird den Parteien Gelegenheit geboten, in einem Vorverfahren in Anwesenheit eines Fachmanns ihre Sicht zum Streitfall darzu-

legen und eine Einigung zu finden. Bei einem erheblichen Anteil der Fälle kann bereits bei der Referentenaudienz eine Einigung erreicht werden. Dabei wird die Verhandlung nicht protokolliert, sondern lediglich der Entscheid. Mit diesem Vorgehen wird eine grosse Effizienz im Hinblick auf die Kosten und die Dauer der Streiterledigung erreicht. In Fällen einer erfolglosen Referentenaudienz ist wegen der Besetzung mit Fachrichtern die Effizienz der Verfahren allgemein etwas grösser als bei den konventionellen Gerichten.

### Gericht

Das Verfahren der konventionellen Gerichte kann als bekannt vorausgesetzt werden. Ebenfalls bekannt ist der Tatbestand, dass die Unterschiede zwischen den Gerichten ausserordentlich gross sind. Dies betrifft sowohl die Qualität der Urteile als auch die Effizienz. Im Fall von Streitigkeiten bei Bauvorhaben ergibt sich in den meisten Fällen die Notwendigkeit des Beizuges eines vom Gericht eingesetzten Experten. Dabei ist es für ein Gericht vielfach schwierig, einen geeigneten Experten zu finden und im Weiteren diesem auch gezielt die massgebenden Fragen zu stellen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Beurteilung der Effizienz von unterschiedlichen Verfahren insofern problematisch ist,

als dass die verschiedenartigen Ursachen von Streitigkeiten nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die einfachen Fälle. Diese betreffen häufig nichtprofessionelle Bauherren. Diese Gruppe ist häufiger mit Beratern, Planern und Unternehmungen konfrontiert, die eher unterqualifiziert sind. Streitigkeiten in diesem Umfeld können mittels Mediation kaum gelöst werden. Die ordentlichen Gerichte sind dazu in der Lage. Die Anrufung von Gerichten ist in jedem Fall günstiger als ein Verfahren mit einem Schiedsgericht.

### Zusammenfassung

- Die Effizienz der Erledigung von Streitigkeiten aus Werkverträgen bezieht sich auf die Verfahrenskosten, den Zeitraum der Erledigung, die Störung von Projektabläufen, Belastungen speziell von Vertretern von Unternehmen und die Erhaltung des Goodwills.
- Als neues aussergerichtliches Verfahren steht heute der Einsatz eines oder mehrerer Mediatoren als Vermittler zur Diskussion. Die Effizienz des Verfahrens wird grundsätzlich positiv beurteilt.
- Die Effizienz von Schiedsgerichtsverfahren wird als gering beurteilt.
- Handelsgerichte können nur von im Handelsregister eingetragenen Firmen angerufen werden. Ihre Effizienz wird sehr positiv beurteilt.
- Die normalen Gerichte werden bei einfachen Fällen mit allgemein nichtprofessionellen Bauherren grundsätzlich als effizient eingestuft.

\*Bürkel Baumann Schuler, Ingenieure und Planer AG, Winterthur

Weiterführende Literatur:  
Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279), Norm SIA 150, Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht, Empfehlung SN 641 510; Streiterledigung